

**VERORDNUNG DES GEMEINDEKOLLEGIUMS ÜBER EINE VERKEHRSREGELUNG  
IN NIDRUM ANLÄSSLICH DES MÖHNENBALLS AM 01.02.2024**

**Das Kollegium,**

In Anbetracht, dass aus Anlass des durch den Musikverein Nidrum organisierten "Möhnenball" am 01.02.2024 verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;  
Aufgrund des Vorschlags der Polizei;  
Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;  
Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;  
Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16.12.2020 bezüglich der Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf der öffentlichen Straße,  
Aufgrund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;  
Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;  
In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;  
Aufgrund der Artikel 130bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

**VERORDNET:**

Artikel 1: Vom 01.02.2024 ab 18.00 Uhr bis zum 02.02.2024 um 09.00 Uhr wird die Feldstraße in Nidrum, ab der Kreuzung „Feldstraße“ – "Feldstraße" (Anlieger Nr. 5) in Richtung Mehrzweckhalle „Feldstraße 24“ bis zur Kreuzung "Feldstraße"- "Bermicht" als Einbahnstraße ausgewiesen. Diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern durch die Verkehrszeichen C1 und F19 bekannt gegeben.

Artikel 2: Entlang dieses Straßenabschnittes gilt ebenfalls für diesen Zeitraum ab dem Anwesen HECK (Feldstraße 5) ein Halte- und Parkverbot auf der linken Straßenseite in Richtung „Bermicht“ und ein beiderseitiges Halte- und Parkverbot entlang des Gemeindeweges „Bermicht“. Diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern durch die Verkehrszeichen E1, bzw. E3 mit den Zusatzschildern Xa, Xb und Xd bekannt gegeben.

Artikel 3: Der Veranstalter hat für die gesetzmäßige und einwandfreie Anbringung der Beschilderung zu sorgen. Diese Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder entfernt werden.

Artikel 4: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die all-gemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 5: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Artikel 6: Diese Verordnung tritt in Kraft am 01.02.2024.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an den Veranstalter und an die Dienststelle der Polizei Bütgenbach gerichtet.

Verordnet am 16.01.2024

im Auftrag des Kollegiums,

die Generaldirektorin,

Verena Krings



der Bürgermeister,

Daniel Franzen